

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0045/09	09.02.2009

zum/zur

F0011/09 CDU-Fraktion

Bezeichnung

Bekämpfung der Schwarzarbeit

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

10.03.2009

1. Wie viel Personal bzw. welche Personalstunden werden bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit durch die Landeshauptstadt Magdeburg in Ansatz gebracht?

Für die Bekämpfung der Schwarzarbeit wurde eine Vollzeitstelle eingerichtet. Sofern anlassbezogenen Ermittlungen zu führen sind, werden im Einzelfall andere Dienstkräfte des Stadtordnungsdienstes zusätzlich damit betraut.

2. Welche Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden in diesem Kontext eingeleitet, wie ist die Erfolgsquote und welche Einnahmen konnten entsprechend realisiert werden?

In der anliegenden Tabelle sind die Tatbestände und die geführten Ordnungswidrigkeitenverfahren dargestellt. Von den eingeleiteten Verfahren nach dem Schwarzarbeitsgesetz und der Handwerksordnung endeten durchschnittlich nur die Hälfte mit einem Bußgeldbescheid. Die Erfolgsquote bei den Verstößen gegen die Gewerbeordnung liegt nahe 100 %.

3. Welche Einschätzung gibt es zur Gesamtproblematik Schwarzarbeit durch die Landeshauptstadt Magdeburg, bezogen auf das Stadtgebiet?

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung sind wesentliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit auf die Zollbehörden übergegangen. Die Stadt verfolgt und ahndet Verstöße gegen die Anzeigepflicht nach § 14 der Gewerbeordnung (wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle anfängt, muss dies der zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen), Verstöße gegen die Vorschriften des Reisegewerberechts und Verstöße gegen Vorschriften der Handwerksordnung, wenn nachzuweisen ist, dass Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang erbracht wurden. Dieser Nachweis ist erfahrungsgemäß nur mit einem hohen und - angesichts der meist nur formellen Rechtswidrigkeit (fehlende Anzeige) - unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu führen. Aus diesem Grunde wird in der Regel auf die Bußgeldnormen der Gewerbeordnung zurückgegriffen.

Zur Handwerksordnung ist anzumerken, dass seit den Änderungen des Handwerksrechts mit der damit einhergehenden Abschwächung der Eintragungspflicht in die Handwerksrolle kaum noch Handlungsbedarf besteht.

Tatbestand	2005		2006		Anzahl
	Anzahl	Gesamthöhe der Geldbußen	Anzahl	Gesamthöhe der Geldbußen	
§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz			1	2.500 EUR	1
§ 8 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Nr. 1 Buchst. d Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz					
§ 145 Abs. 1 Nr. 1 Gewerbeordnung	12	1.975 EUR	13	3.650 EUR	10
§ 146 Abs. 2 Nr. 1 Gewerbeordnung	208	11.960 EUR	180	10.285 EUR	244
§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz					1
§ 8 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Nr. 1 Buchst. e Buchst. d Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz					
§ 117 Abs. 1 Nr. 1 Handwerksordnung	16	1.750 EUR	1	75 EUR	